

# **Kirchengesetz über die Errichtung von Kreispfarrstellen und die Dienstbefugnisse der Kreisfarrerinnen und Kreisfarrer (KreispfarramtsG)**

vom (GVBl. 26. Band, S. 95) geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012  
(GVBl. 27. Band, S. 107), zuletzt geändert 24.11.2017 (GVBl. 28. Band, S. 96)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

(1) Es werden sechs Kreispfarramtsstellen errichtet.

## **§ 2**

### **Dienstumfang und Auftrag**

(1) Der Dienstumfang der Kreisfarrer oder des Kreisfarrers für kreispfarramtliche Aufgaben beträgt 75 vom Hundert der jeweiligen Pfarrstelle.

(2) <sup>1</sup>Mit einem Dienstumfang in Höhe von 25 vom Hundert der Pfarrstelle nimmt die Kreisfarrerin oder der Kreisfarrer kirchengemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis wahr. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinde, in der die kirchengemeindlichen Aufgaben wahrgenommen werden, wird durch den Oberkirchenrat auf Vorschlag des Kreiskirchenrates bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisfarrerin oder der Kreisfarrer ist verpflichtet, ihren oder seinen Wohnsitz am Dienstsitz zu nehmen und eine Dienstwohnung zu beziehen. <sup>2</sup>Der Oberkirchenrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Hierbei soll die kirchengemeindliche Aufgabe nach Abs. 2 Berücksichtigung finden.

## **§ 3**

### **Dienstrechtliche Befugnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Kreisfarrerin oder der Kreisfarrer stellt in Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Institution in Vakanz- und Krankheitssituationen die pfarramtliche Grundversorgung sicher. <sup>2</sup>Dazu konsultiert sie oder er die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer. <sup>3</sup>Sie oder er erlässt erforderliche Vertretungsanordnungen.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisfarrerin oder dem Kreisfarrer obliegt die Urlaubsregelung für die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer einschließlich der Genehmigung und der Vertretung. <sup>2</sup>Gleiches gilt insbesondere in Bezug auf die für vom Oberkirchenrat genehmigte Fortbildungen erforderliche Freistellung.

- (3) Für Inhaberinnen und Inhaber nicht gemeindlicher Pfarrstellen im Oberkirchenrat liegen die Befugnisse nach Abs. 2 beim Oberkirchenrat.
- (4) Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 an sich ziehen.
- (5) 1Die von Vertretungsdiensten betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sind vor der Verpflichtung zu hören. 2In Fällen besonderer Härte ist von ihrer Verpflichtung abzusehen.
- (6) 1Der Oberkirchenrat kann weitere dienstrechtliche Befugnisse auf die Kreispfarrerin oder den Kreispfarrer im Einzelfall übertragen. 2Die Dienst- und Lehraufsicht verbleibt beim Oberkirchenrat.

### § 4

#### **Auswärtige Bewerber**

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland steht, zur Kreispfarrerin oder zum Kreispfarrer gewählt, wird § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend angewandt.

### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31.12.2020.